

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB  
zum Bebauungsplan  
„Wohnen und Leben am Kramer Kreuz“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Haimhausen hat mit Beschluss vom 19.10.2023 den Bebauungsplan „**Wohnen und Leben am Kramer Kreuz**“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich westlich der Münchner Straße, südlich bzw. westlich des Siedlungsbestandes Haimhausen und nördlich der Staatsstraße St 2339 und ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.



Lageplan mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Wohnen und Leben am Kramer Kreuz“, o. Maßstab

Jeder kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Haimhausen (Bauverwaltung, Hauptstraße 15, 85778 Haimhausen) während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

**Allgemeine Dienstzeiten:**

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag: 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
Donnerstag: 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann auch im Internet unter URL: <https://www.haimhausen.de/planungen-projekte/geplanter-verbrauchermarkt-und-geplantes-baugebiet-am-kramer-kreuz/> eingesehen werden.

DIN-Vorschriften sowie andere Normen, Richtlinien, Regelwerke etc., auf die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, sind bei der Gemeinde unter der o.g. Adresse zu den o.g. Dienststunden einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 314 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Haimhausen, 28.12.2023



Peter Felbermeier  
Erster Bürgermeister

angeschlagen: 29.12.2023  
abgenommen: 02.02.2024